

Pressemitteilung

Folgende zur Hauptverhandlung anstehende Strafsache könnte für die Presse von Interesse sein:

Mittwoch, den 28.10.2020, 09:00 Uhr, Landgericht Detmold (Wirtschaftsstraf-kammer I)

Fortsetzungstermine: 03.11.2020, 10.11.2020, 11.11.2020, 17.11.2020, 18.11.2020, 24.11.2020, 01.12.2020, 01.12.2020, 08.12.2020, 09.12.2020 – jeweils 09:00 Uhr

Strafsache gegen R. aus Detmold

wegen gewerbsmäßiger Bestechlichkeit, Urkundenfälschung u.a.

Staatsanwaltschaft Detmold: 31 Js 918/15 | gerichtliches Aktenzeichen: 26 KLS 3/19

Die Staatsanwaltschaft legt der 45 Jahre alten Angeklagten folgendes zur Last:

Die Angeklagte R – deutsche Staatsangehörige – soll in dem Zeitraum 2014 bis 2016 in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiterin der Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Lippe in Detmold in mindestens 44 Fällen unter Verletzung ihrer Dienstpflichten gegen Zahlung von Bestechungsgeld einreisewilligen Ausländern, zumeist syrischen Antragstellern, zur Erlangung von Einreisevisa und später Aufenthaltsgenehmigungen verholfen haben, wobei sie im Wesentlichen wie folgt vorgegangen sein soll:

Durch ihre dienstliche Tätigkeit bei der Ausländerbehörde und durch von ihr an Flüchtlinge vermietete private Immobilien soll die Angeklagte Zugang zu zahlreichen aus der Krisenregion Syrien und Irak stammenden Personen gehabt haben, welche wiederum über Kontakte zu einreisewilligen Angehörigen und Bekannten verfügt haben sollen. Mit diesen teils unbekanntem, teils gesondert verfolgten Kontaktpersonen sei sie übereingekommen, gegen Zahlung eines Bestechungsgeldes Einreisevisa an Bürgerkriegsflüchtlinge zu „vermitteln“. Per E-Mail oder per WhatsApp-Nachricht habe sie die Daten der Visa-Antragsteller erhalten. Diese Daten soll sie entweder in Verpflichtungserklärungen eingetragen haben – eine solche Erklärung einer in Deutschland lebenden Personen mit nachweislich hinreichendem Einkommen, die Kosten für den Lebensunterhalt der einreisenden Visumantragsteller zu tragen und der öffentlichen Hand die Mittel zu erstatten, die gleichwohl für den Lebensunterhalt aufgewendet werden, war/ist eine Voraussetzung für die Erteilung eines Einreisevisums –, die sie sich von Verpflichtungsgebern in anderer Sache unter einer fadenscheinigen Begründung „auf Vorrat“ blanko habe unterschreiben lassen oder sie

soll mit den Daten der Antragsteller und unter Verwendung ihrer anderweitig bekannt gewordener Personendaten als Verpflichtungsgeber neue Verpflichtungserklärungen aufgesetzt haben und dort die zugehörige Unterschrift des vermeintlichen Verpflichtungsgebers gefälscht haben.

In anderen Fällen habe die Angeklagte Verpflichtungserklärungen entgegengenommen und es gegen Zahlung eines entsprechenden Bestechungsgeldes unterlassen, die finanziellen Verhältnisse des Verpflichtungsgebers nachzuprüfen. Sie habe sodann auf der Verpflichtungserklärung und in der Vorabzustimmung wahrheitswidrig bescheinigt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers nachgewiesen sei und habe dies auch in der Begleit-E-Mail an die zuständige deutsche Auslandsvertretung bescheinigt.

In der Folge habe die Angeklagte jeweils das versprochene Bestechungsgeld erhalten, mit dem sie sich – jedenfalls teilweise – ihren Lebensunterhalt finanziert habe. Insgesamt soll sie aus den Taten rd. EUR 250.000,00 erlöst haben.

Die Ermittlungen der Polizei gingen auf mehrere Verdachtsanzeigen von Kreditinstituten wegen Geldwäsche zurück.

Die Angeklagte bestreitet die Tatvorwürfe. Sie wird von Rechtsanwalt Peter Rostek aus Bielefeld verteidigt.

Detmold, den 21.10.2020

Dr. Wolfram Wormuth LL.M.

Vors. Richter am Landgericht

Pressesprecher

Landgericht Detmold

Tel.: 05231/768-274

Fax: 05231/768-500

E-Mail: wolfram.wormuth@lg-detmold.nrw.de